



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK

Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:

Die 13. Kirchensynode 2015 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbstsitzung vom 25. bis 27.10.2012 vorläufig und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzte Änderung Dienstbeanstandungsordnung der SELK (DBO – KO 114):

§ 2 DBO – Grundbestimmungen

Die bisherige Fassung des Absatzes (2) wird gestrichen:

~~Ziel aller Dienstbeanstandungsmaßnahmen ist nicht in erster Linie, einen Ausgleich für ein Fehlverhalten zu finden, sondern, wenn nach sorgfältiger Prüfung eine Pflichtverletzung feststeht, den Beteiligten dazu zu bringen, sein Fehlverhalten einzusehen, sich seelsorgerlichem Zuspruch zu öffnen und dadurch neue Freude für seinen Dienst zu gewinnen.~~

Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Mit einem Dienstbeanstandungsverfahren wird auf ein Fehlverhalten reagiert und dazu beigetragen, die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung, eine auftragsgemäße Amtsführung und die Funktionsfähigkeit des Dienstes der Kirche zu sichern. Ein Dienstbeanstandungsverfahren dient auch dazu, den Beteiligten dazu zu bringen, sein Fehlverhalten einzusehen und sich seelsorgerlichem Zuspruch zu öffnen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.“

§ 3 DBO – Einleitende Stelle

Absatz (1) Satz 1 wird um einen Halbsatz ergänzt (die Ergänzung ist fett gedruckt und unterstrichen);
Absatz (1) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen (die Streichung ist kursiv gedruckt und entsprechend hervorgehoben):

„Die Kirchenleitung der SELK beschließt nach ihrem Ermessen, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll, **nachdem sie den Betroffenen mündlich angehört hat**. Der Beschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen.“

~~Die Einleitung setzt in allen Fällen voraus, dass vorliegende Beschwerden auf andere Weise nicht ausgeräumt werden können.~~

Begründung:

Die Kirchenleitung soll (unzweifelhaft) die Möglichkeit haben, im kirchlichen Interesse auf ein Fehlverhalten durch Einleitung eines Dienstbeanstandungsverfahrens zu reagieren, unabhängig davon, ob der Beteiligte zwischenzeitlich sein Fehlverhalten eingesehen und sich seelsorgerlichem Zuspruch geöffnet hat. Dienstrechtliche Maßnahmen

können ggf. gleichwohl geboten sein; dies gilt selbst in den Fällen, in denen Fehlverhalten bereits im Namen Gottes vergeben ist.

Die Synodalkommissionen für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen hatten der vorläufigen Inkraftsetzung vorab zugestimmt.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung (2a/12/24) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbsttagung vom 25. bis 27. Oktober 2012 in Bergen-Bleckmar zugrunde.¹

Für die Richtigkeit:
Michael Schätzel
Kirchenrat

¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 20 Absatz 4 a) der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)